11654 B AUSTRIA Lower

CIRCULARE.

Von der kais. kön. n. ö. Landesregierung im Lande Oesterreich unter der Enns.

Es ist bereits durch mehrere höchste Verordnungen anbefohlen worden, daß die Wundärzte, und Ortsrichter, wenn in einem Orte mehrere Menschen mit einer, und derselben Krankheit behaftet werden, und sich daselbst eine epidemische Krankheit zu zeigen anfängt, hievon alsogleich die Anzeige an die betreffende Herrschaft oder Behörde machen sollen. Da aber dem ungeachtet sich mehrere Fälle ereignet haben, wo die Anzeige aus der Ursache unterlassen, oder damit so lange verzögert worden ist, bis die Krankheit überhand genommen, und mehrere Menschen getödtet hat, weil die Krankheit nicht für epidemisch gehalten, und erst eine beträchtlichere Anzahl Kranken abgewartet wurde; so wird hiemit verordnet, daß künftig, sobald in einem auch nur mittelmässig bevölkerten Dorfe 6, 8 bis 10 Menschen mit derselben Krankheit befallen werden, oder auch wenn in einem Hause 2 bis 3 Menschen mit einer, und derselben Krankheit behaftet werden, der Ortsrichter hievon sogleich die Anzeige an die betreffende Obrigkeit machen solle. Eben so ist auch der Arzt oder Wundarzt, welcher diese Kranken behandelt, unter schwerster Verantwortung verpflichtet, den Ortsrichter hievon zu unterrichten, so wie auch der Pfarrer, wenn er 3 bis 4 gefährliche an dem nemlichen Uibel liegende Kranke in einem Orte, oder 2-3, derselben in einem Hause vorfindet, den Ortsrichter unverzüglich darauf aufmerksam zu machen hat, damit die Herrschaft, und das Kreisamt davon verständiget, und somit die gehörigen Vorkehrungen gegen diese Krankheit getroffen werden.

Wien den 18ten Juny 1797.

Franz Graf von Saurau.

Jakob Freyherr von Wöber.

Joseph Ferro.

64518

CIRCUIT